

<b>Protokoll:</b>	<b>Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart</b>	<b>Niederschrift Nr.</b>	370
		<b>TOP:</b>	18
	<b>Verhandlung</b>	<b>Drucksache:</b>	774/2020
		<b>GZ:</b>	T
<b>Sitzungstermin:</b>	03.12.2020		
<b>Sitzungsart:</b>	öffentlich		
<b>Vorsitz:</b>	OB Kuhn		
<b>Berichterstattung:</b>	-		
<b>Protokollführung:</b>	Frau Faßnacht / pö		
<b>Betreff:</b>	<b>Abfallgebührenvorlage für das Jahr 2021; Änderungen der Satzungen: - Abfallwirtschaftssatzung (AfS)  - Satzung der Stadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (HGS, - Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen)</b>		

Vorgang: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik vom 01.12.2020, öffentl., Nr. 455  
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft vom 02.12.2020, öffentlich, Nr. 19

jeweiliges Ergebnis: einstimmige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Technischen Referats vom 18.11.2020, GRDRs 774/2020, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Den folgenden Gebühren- und Entgeltfestsetzungen bzw. -änderungen jeweils zum 01.01.2021 wird zugestimmt (Anhang 4 zur Anlage 1):
  - 1.1 Die Restabfallgebühren werden gegenüber 2020 um durchschnittlich 2,50 % erhöht. Der sich hieraus für den Stuttgarter Gebührenzahler ergebenden Erhöhung der Gesamtbelastung von rd. 1,3 Mio. € pro Jahr wird zugestimmt.
  - 1.2 Die Bioabfallgebühren bleiben gegenüber 2020 unverändert.
  - 1.3 Die Gebühren für Großanfallstellen werden gegenüber 2020 um durchschnittlich 2,77 % erhöht.

- 1.4 Die Gebühr für Direktanlieferer an der Abfallverbrennungsanlage Stuttgart-Münster bleibt gegenüber 2020 unverändert.
- 1.5 Die Gebühren für Behälteränderungen bei den 60 l - 240 l-Behältern werden um 4,00 € von 50,00 € auf 54,00 € und bei den 1,1 cbm-Behältern ebenfalls um 4,00 € von 62,00 € auf 66,00 € erhöht.
- 1.6 Die Gebühren für Zusatzleerungen von Abfallbehältern erhöhen sich in Abhängigkeit von der Behältergröße und der Abfallart zwischen 1,00 € und 6,00 €. Im Einzelnen wird auf den Anhang 4 zur Anlage 1 verwiesen.
- 1.7 Für das Aufstellen von Abfallbehältern bei Festen und Veranstaltungen werden die Gebühren nicht erhöht.
- 1.8 Die Gebühr für Expresssperrabfall erhöht sich von 69,00 € in 2020 auf 71,00 € in 2021.
- 1.9 Die Gebühren für "brennbare Renovierungsabfälle" auf den Wertstoffhöfen bleiben gegenüber 2020 unverändert.
- 1.10 Die Gebühr für Mehrmengen beim Sperrabfall und die Gebühr bei Anlieferung auf den Wertstoffhöfen ohne Karte bleiben gegenüber 2020 unverändert.
- 1.11 Die Entgelte der mineralischen Deponie erhöhen sich in 2021 gegenüber 2020 wie folgt: "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 1" von 26,00 € auf 28,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 1" von 33,00 € auf 34,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 1" von 24,00 € auf 26,00 €, "Asbest" bleibt unverändert bei 78,00 €, "Verunreinigter Bodenaushub Kl. 2" von 36,00 € auf 38,00 €, "Mineralische Schlämme Kl. 2" von 45,00 € auf 46,00 €, "Sonstige mineralische Abfälle Kl. 2" von 35,00 € auf 37,00 €, "Grenzwertige Abfälle Kl. 2" von 42,00 € auf 44,00 €.
2. Der sich aus der gebührenrechtlichen Nachkalkulation 2019 der Abfallwirtschaft ergebende Überschuss von 2.315.228,01 € wird in dieser Höhe den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeführt.  
In die Abfallgebührenkalkulation 2021 werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 3.400.000,00 € und Verluste in Höhe von 18.000,00 € einbezogen.
3. In die Kalkulation 2021 der mineralischen Deponie werden Überschüsse aus Vorjahren in Höhe von 248.997,57 € einbezogen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Stadtrecht Nr. 7/10) - AfS - wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Stadtrecht Nr. 7/9) - HGS - wird in der Fassung der Anlage 3 beschlossen.

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung und Entsorgung von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Stadtrecht Nr. 7/18) wird in der Fassung der Anlage 4 beschlossen.

OB Kuhn stellt fest:

Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Faßnacht / pö

## Verteiler:

- I. Referat T  
zur Weiterbehandlung  
AWS (2)  
Rechtsaufsichtsbehörde
  
- II. nachrichtlich an:
  1. Herrn Oberbürgermeister
  2. S/OB
  3. Stadtkämmerei (2)
  4. Rechnungsprüfungsamt
  5. L/OB-K
  6. Hauptaktei
  
- III.
  1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
  2. CDU-Fraktion
  3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION  
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
  4. SPD-Fraktion
  5. FDP-Fraktion
  6. Fraktion FW
  7. AfD-Fraktion
  8. Fraktionsgemeinschaft PULS